

WAHLBEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Stadt Zossen

vom 25. Juli 2019

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

am 01. September 2019

Gemäß §§ 16 und 45 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) mach ich Folgendes Bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 01. September 2019 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale eingeteilt:

0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfaue 26, 15806 Zossen ²⁾

0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen ²⁾

0012 – Kneipp-Kita „Bienennest“ Schünow

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienennest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen ²⁾

0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen ²⁾

0030 – Goetheschule Zossen Grundschule

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen ²⁾

0031 – Rathaus Konferenzraum Erdgeschoss

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum Erdgeschoss, Marktplatz 20, 15806 Zossen ¹⁾

0032 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen I. Erdgeschoss

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ²⁾

0033 – Hort Dabendorf

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen ²⁾

0034 – Gaststätte Keglerheim Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte Keglerheim Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen ¹⁾

0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen II. Obergeschoss

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen, Kirchplatz 7, 15806 Zossen ¹⁾

0036– Gaststätte der Sporthalle Dabendorf

Wahlraum: Gaststätte der Sporthalle Dabendorf, Jägerstraße 13, 15806 Zossen ¹⁾

0037– Kita „Pfiffikus Standort Villa“ Dabendorf

Wahlraum: Kita Pfiffikus Standort Villa“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen ²⁾

0040 – Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1 a, 15806 Zossen ¹⁾

0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen ²⁾

0060 – Gaststätte „Sankt Hubertus“ Wünsdorf

Wahlraum: Gaststätte „Sankt Hubertus“ Wünsdorf, Am Bahnhof 1, 15806 Zossen ¹⁾

0061 – Comenius Oberschule Wünsdorf I

Wahlraum: Comenius Oberschule Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0062– Dorfgemeinschaftshaus Neuhof

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 25, 15806 Zossen ²⁾

0063 – Grundschule Erich Kästner Waldstadt I

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0064 – Bürgerhaus Wünsdorf

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen ¹⁾

0065 – Forsthaus Zesch am See

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen ²⁾

0066 – Grundschule Erich Kästner Waldstadt II

Wahlraum: Grundschule Erich Kästner Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen ²⁾

0067– Comenius Oberschule Wünsdorf II

Wahlraum: Comenius Oberschule Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen ¹⁾

0070 – Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen ¹⁾

9041 - Briefwahl Zossen I

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus Beratungsraum 10, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9042- Briefwahl Zossen II

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9043 - Briefwahl Zossen III

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus Zimmer 23, 2 Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

9044 - Briefwahl Zossen IV

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus Zimmer 14a, 1 Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 04. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung**, dieser ist der Wahlbezirk und das Wahllokal zu entnehmen, dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann - näheres „D – Wählerverzeichnis, Nr. 2“.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (näheres siehe „E – Wahlscheine“) für die Landtagswahl besitzt.

D – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahlen wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 05. August 2019	08:00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag,	den 06. August 2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch,	den 07. August 2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag,	den 08. August 2019	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag,	den 09. August 2019	08.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Auslegungsfrist**, spätestens bis zum **09. August 2019** bis 12:00 Uhr bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, Bürgerbüro Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

E – Wahlscheine

1. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Landtagswahl besitzen, können an dieser Wahl im Landtagswahlkreis 25,

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** dieses Landtagswahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersendet, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

3. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter Nr.2.1 oder 2.1 genannten Voraussetzungen bis zum **30. August 2019, 18:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Bürgerbüro mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.

4. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 05.08.2019 unter www.zossen.de/buerger/stadtverwaltung/wahlen-2019/

5. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag am Wahltag bis 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.

6. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr ein neuer Wahlschein von der Wahlbehörde ausgegeben werden.

7. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
8. Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein/en zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Da am 1. September 2019 zeitgleich mit der Landtagswahl auch die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Zossen stattfinden, werden bei entsprechender Antragstellung und bei Vorliegen der Wahlrechtvoraussetzungen auch die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl mit übersandt.

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere siehe „E- Wahlscheine“.
3. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Wahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Wahl im betreffenden Wahllokal die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist.
5. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts vom Namen jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber links vom Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

6. Die wahlberechtigte Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder

auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

das sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

8. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c StGB).
9. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E – Wahlschein) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
2. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen. Kennzeichnet eine Vertrauens- oder Hilfsperson den/die Stimmzettel, so ist auch die „Versicherung an Eides statt“ von dieser Vertrauens- oder Hilfsperson zu unterschreiben.

Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da anderenfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!

3. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Die Beförderung erfolgt nicht am Wahltag!

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zur Vorbehandlung der Wahlbriefe und ab 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Die Vorbehandlung als auch die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

gez.
Raimund Kramer
Wahlleiter